

POSITION

Vorschlag der Kommission für eine EU-Verpackungsverordnung – Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Als Dachverband der deutschen Brauwirtschaft vertritt der Deutsche Brauer-Bund (DBB) die Interessen von 1.500 überwiegend mittelständischen und handwerklichen Brauereien, die seit Jahrzehnten ein in Europa einzigartiges umweltfreundliches Mehrwegsystem betreiben. Von den vier Milliarden im Umlauf befindlichen Mehrwegglasflaschen sind 80 Prozent Gemeinschaftsflaschen und somit für jede Brauerei in unseren offenen Pool-Systemen frei nutzbar. Auch Abfüller alkoholfreier Getränke partizipieren von diesen offenen Pools mit ihrem etablierten Pfandsystem, das bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf eine sehr hohe Akzeptanz trifft. Das zeigt sich in hohen Rückgabequoten und Umlaufzahlen der Bier-Mehrwegflaschen. Mittlerweile denken auch immer mehr Weinabfüller über eine Nutzung der Bier-Mehrwegflaschen nach.

Nach wie vor werden ca. 80 Prozent des Bieres in Deutschland in Mehrweg verkauft. Es handelt sich damit um das größte und erfolgreichste Mehrwegsystem in Europa. Dieses System würde in seiner Existenz gefährdet, sollte der Entwurf der EU-Verpackungsverordnung in der vorliegenden Version umgesetzt werden.

Der Deutsche Brauer-Bund hat mit großer Besorgnis den Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Verpackungsverordnung zur Kenntnis genommen. Wir unterstützen das Ziel der Novelle, die Kreislaufwirtschaft sowie den Ressourcen- und Klimaschutz zu stärken, ausdrücklich. Jedoch drohen die vorliegenden Pläne für eine EU-Verpackungsverordnung zumindest für Deutschland genau das Gegenteil zu bewirken: Zahlreiche der geplanten Regelungen sind geeignet, unser funktionierendes und vorbildliches Mehrwegsystem, aber auch das etablierte Einweg-Pfandsystem massiv zu gefährden.

Wir plädieren deshalb dafür, die in Deutschland bestehenden und funktionierenden Mehrweg- und Einwegsysteme von einem wesentlichen Teil der neuen Regelungen auszunehmen, um deren Fortbestand zu sichern.

Zusammengefasst geht es um folgende wesentliche Bedenken, die wir im Folgenden (in der Reihenfolge der Artikel im Vorschlag der EU) weiter ausführen und begründen:

- Die von der Kommission formulierten Mindestanforderungen an Mehrwegsysteme sind theoretische Konstrukte, die auf die deutschen Mehrwegsysteme (ebenso wie auf das deutsche Einwegpfandsystem) nicht übertragbar sind und daher bei Anwendung zu einer Zerschlagung der gut funktionierenden deutschen Systeme führen würden.
- Die vorgeschlagenen Kennzeichnungspflichten sind mit dem existierenden Mehrwegsystem nicht umsetzbar und würden tatsächlich auf eine Vernichtung der existierenden Flaschen- und Kastenpools hinauslaufen.
- Die Forderungen nach Minimierung von Verpackungen und gleichzeitiger Maximierung von Umlaufzahlen widersprechen sich und sind nicht vereinbar.

- Die Quotenregelung führt mit der geplanten Detailliertheit zu einer Komplexität im Markt, die schwer zu beherrschen sein wird.
- Die Regelungen für Rezyklatanteile in den Kunststoffdichtungen von Kronkorken würden die Abfüllung in Mehrwegglasflaschen künftig unmöglich machen.
- Die Vorgaben zum maximalen Leerraumanteil in Transportverpackungen sind weder mit den bisherigen, noch mit völlig neuen Mehrwegkästen umsetzbar und würden Transport und Lagerung von Mehrwegflaschen unmöglich machen.
- Die geplanten ständigen Anpassungen der Vorgaben zu Schwermetallen in Kunststoffkästen stellen die sinnvolle Nutzung existierender Mehrwegkästen in Frage.
- Die getrennte Betrachtung von Verschlüssen und Flaschen ist nicht praktikabel und droht, das Mehrwegsystem zu überfordern.
- Die Wiederverwendung von Sicherungsmaterial ist technisch nicht oder nur schwer umsetzbar und gefährdet die Sicherheit von Menschen und Produkten.

Bevor wir auf einzelne Aspekte des sehr weitreichenden und von Widersprüchen und Unschärfen geprägten Entwurfs eingehen, möchten wir unsere Einschätzung vorausschicken, dass das vorliegende Regelwerk derzeit von keinem einzigen Getränkehersteller in Deutschland, der in Flaschen abfüllt, erfüllt werden kann.

Ohne weitreichende Ausnahmen für existierende Mehrweggetränkeverpackungen und bereits bestehende Systeme zur Befandung und Rücknahme von Getränkeverpackungen würden die geplanten Regelungen die zukünftige Abfüllung von Getränken in Mehrwegverpackungen massiv erschweren und die in Deutschland bestehenden Systeme zur Rücknahme von Getränkeverpackungen – Einweg wie Mehrweg gleichermaßen – faktisch zerstören.

Es ist aus den genannten Gründen erforderlich, die in Deutschland bestehenden und zum Teil seit Jahrzehnten funktionierenden Mehrweg- und Einwegsysteme von Teilen der geplanten Regelungen auszuklammern, zumal diese die geforderten Quoten mehr als erfüllen.

Die folgende erste Bewertung führt nur die uns am dringendsten erscheinenden Sachverhalte auf. Der Entwurf der Kommission enthält jedoch eine Vielzahl weiterer Detailregelungen, die geeignet wären, die in Deutschland bestehenden Systeme für Getränkeverpackungen zu beschädigen.

Auch muss noch ein grundsätzliches Problem mit dem Verordnungsentwurf thematisiert werden: die uneinheitliche und daher oftmals unverständliche Verwendung von Begriffen. Der Begriff „packaging“ beispielsweise wird in Artikel 3 Nummer 1 sinngemäß definiert als Gegenstände, die dafür gedacht sind, Waren aufzunehmen. Im Verlauf des Entwurfs wird mit demselben Begriff jedoch auch die Einheit aus Ware und Verpackung bezeichnet, was das Verständnis des Gewollten erheblich erschwert. Dasselbe gilt auch für die Begrifflichkeiten „producer“, „manufacturer“ und „supplier“, bei denen sich der Verdacht einer falschen Verwendung an mehreren Stellen des Entwurfes aufdrängt, weshalb nicht immer klar zu verstehen ist, an welchen Adressaten sich die jeweiligen Vorschriften richten sollen. Eine fundierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten ist daher erst möglich, wenn hier Klarheit geschaffen wurde.

Schließlich führt der Umstand, dass viele konkrete Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Form delegierter Rechtsakte konkretisiert werden sollen, dazu, dass die konkreten Auswirkungen geplanter Regelungen gar nicht oder noch nicht hinreichend bewertet werden können. Ist bereits das Verfahren, in derart erheblichem Umfang auf delegierte Rechtsakte zurückzugreifen infrage zu stellen, so werfen die hierbei vorgesehenen Fristen massive Probleme für deren Umsetzung auf. Dies gilt insbesondere für die etablierten Mehrwegsysteme in Deutschland, deren Gebindebestand von mehreren Milliarden

Flaschen und Hunderten von Millionen Kästen grundsätzliche Änderungen nicht innerhalb einiger weniger Jahre zulässt. Hierzu fehlen die erforderlichen Produktionskapazitäten für neue Gebinde ebenso wie die finanziellen Mittel. Dass es aus ökologischer Sicht nur wenig Sinn ergibt, bestens funktionierende Mehrwegverpackungen nur deswegen auszutauschen, weil sie neu aufgestellten Regeln nicht mehr entsprechen, ist evident.

Auf Grundlage einer ersten fachlichen Bewertung möchten wir auf folgende Risiken, Fehlentwicklungen und Schwachstellen hinweisen:

1. Abfüllung in Flaschen wird grundsätzlich nicht mehr möglich sein

Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Entwurfs bestimmen, dass der Plastikanteil jeder Verpackung ab 1.1.2030 zu 35 Prozent und ab 1.1.2040 zu 65 Prozent aus Plastikrecyclat bestehen muss, so auch die in den Verschlüssen von Getränkeflaschen verwendeten Dichtungen. Diese Forderung kann hier jedoch nicht erfüllt werden, weil die Dichtungsmaterialien für Verschlüsse dazu neigen, sowohl Kontaminanten (z.B. Mineralöl, Weichmacher, nanoskalige Partikel), als auch Fehlgerüche zu absorbieren und wieder abzugeben. Dies schließt eine Wiederverwendung des Materials als Verschlussdichtung aus. Alternative Materialien stehen nicht zur Verfügung. Ob sie entwickelt werden könnten, ist nicht absehbar.

Die dichtenden Eigenschaften dieser Materialien sind für Flaschen unverzichtbar. Ohne sie ist eine Abfüllung in Flaschen nicht möglich. Es ist deshalb erforderlich, Dichtungsmassen für Verschlüsse von den Vorschriften des Artikel 7 Absatz 1 und 2 auszunehmen.

2. Transport/Lagerung von Mehrwegverpackungen wird nicht mehr möglich sein

Gemäß Artikel 21 dürfen verschiedene Verpackungsarten, darunter Umverpackungen, zukünftig keine Leerräume aufweisen, deren Anteil an der gesamten Verpackung 40 Prozent übersteigen. Der Vertrieb von Getränken in Mehrwegflaschen erfolgt in aller Regel mittels ebenfalls wiederverwendbaren Kunststoffkästen. Bei den aktuell im Einsatz befindlichen Mehrweggetränkematerialien beträgt der Leerraumanteil wesentlich mehr als 40 Prozent, im Fall eines 20 x 0,5 Liter Bierkastens – der am häufigsten genutzten Verpackungseinheit – beispielsweise sogar annähernd 70 Prozent.

Selbst bei einer Neugestaltung von Getränkematerialien ließe sich der Leerraum nicht auf die vorgeschriebenen 40 Prozent reduzieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Austausch der aktuell verwendeten funktionsfähigen Getränkematerialien sowohl aus ökonomischen, als auch ökologischen Gründen keine sinnvolle Option darstellt, da diese Kästen eine Lebensdauer von 15 und mehr Jahren haben können.

Es ist daher erforderlich, Mehrwegverpackungen von den Verpflichtungen nach Artikel 21 auszunehmen. Eine ähnliche Forderung findet sich für Verkaufsverpackungen, ohne jedoch konkrete Zahlenwerte zu nennen in Artikel 9 Absatz 3 lit. a). Da Mehrweggetränkematerialien auch Verkaufsverpackungen sein können, sind diese aus den Anforderungen von Artikel 9 auszunehmen.

3. Weiterverwendung bestehender Mehrweggetränkematerialien fraglich

Derzeit erfolgt die Verwendung schwermetallhaltiger Mehrweg-Getränkematerialien auf Grundlage der in Anlage 3 VerpackG geregelten Ausnahmeregelung, die auf der unbefristeten Entscheidung der Kommission (2009/292/EG) vom 24.3.2009 beruht. Hiernach darf die Summe der Schwermetallkonzentrationen in Kunststoffkästen und -paletten den geltenden Grenzwert gemäß

Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG überschreiten, sofern diese Kästen und Paletten unter den Bedingungen gemäß der Artikel 3, 4 und 5 der Kommissionsentscheidung in einem geschlossenen und kontrollierten Produktkreislauf geführt werden und dort verbleiben.

Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs sieht vor, die bestehenden Grenzwerte für Schwermetalle mittels delegierter Rechtsakte abzusenken. Darüber hinaus sollen die Bedingungen der Ausnahmeregelungen für in kontrollierten Kreisläufen geführte Verpackungen wie Mehrweggetränkemehrwegkästen ebenfalls mittels delegierter Rechtsakte, die explizit befristet sein sollen, neugestaltet und gegebenenfalls zusätzliche Berichtspflichten eingeführt werden.

Das Ersetzen der seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierten derzeit unbefristeten Regelungen durch befristete wird zu erheblicher Planungsunsicherheit bei den Getränkeherstellern führen. Zusätzliche Erschwernisse und Berichtspflichten über die bestehenden hinaus könnten dazu führen, dass bei der Neubeschaffung von Getränkekästen zukünftig schwermetallfreien der Vorzug gegeben würde und das schwermetallhaltige Altmaterial die derzeit kontrollierten Kreisläufe verlassen würde.

Wir schlagen daher vor, Artikel 5 Absatz 5 zu streichen und stattdessen die bewährten Regelungen der Kommissionsentscheidung aufzunehmen.

4. Verschlüsse von Mehrwegflaschen dürfen nicht systembeteiligungspflichtig werden

Nach Verpackungsgesetz und den Festlegungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister gelten Verschlüsse, Deckel, Schraubverschlüsse und Etiketten als integrale Bestandteile von Getränkeverpackungen. Dies hat zur Folge, dass diese Verpackungsbestandteile hinsichtlich einer Systembeteiligungspflicht dasselbe Schicksal teilen wie die Hauptverpackung und deshalb im Fall von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind.

Die Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Nummer 34 und 35 des Entwurfs hingegen regeln, dass dauerhaft abtrennbare Verpackungsbestandteile wie Kronkorken zukünftig als separate Verpackungsbestandteile angesehen werden. Dies hätte zur Folge, dass diese in Deutschland systembeteiligungspflichtig werden. Da eine Getränkeverpackung einen Verschluss zwingend benötigt, muss dieser als Element der gesamten Verpackung angesehen werden. Eine andere Betrachtung ist nicht sachgerecht und würde zudem dazu führen, dass für Kronkorken von Mehrwegglasflaschen zukünftig Systementgelte zu entrichten wären, für Schraubverschlüsse und Verschlüsse von Dosen oder Einwegkunststoffflaschen, deren Verschlüsse am Gebinde verbleiben, jedoch nicht.

Es bedarf daher in den Nummern 34 und 35 von Artikel 3 einer Ausnahme von Kronkorken oder zumindest der Feststellung im nationalen Recht, dass diese in Deutschland weiterhin von einer Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind.

5. Forderungen an Minimierung von Verpackungen und an Umläufe von Mehrwegverpackungen widersprechen sich

Während Artikel 9 verlangt, dass Verpackungen in Gewicht und Volumen auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen, fordert Artikel 10 möglichst viele Umläufe von Mehrwegverpackungen. Beide Forderungen schließen sich gegenseitig aus und sind bestenfalls als schlechter Kompromiss realisierbar. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass das Volumen von Mehrwegflaschen gesetzlich geregelt ist und das

Gewicht insbesondere bei CO₂-haltigen Getränken in Glasflaschen eine Frage der Produktsicherheit darstellt. Das Flaschenmaterial muss dem Innendruck des Getränks in jeder Situation mit hinreichender Sicherheit standhalten können, damit ein Bersten der Flasche auch bei unsachgemäßem Gebrauch durch den Verbraucher vermieden wird. Dies gilt umso mehr, je mehr Umläufe eine Mehrwegglasflasche zu absolvieren hat, da jeder Umlauf die Integrität der Flasche mehr oder weniger beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, das Gewicht von Mehrwegglasflaschen auf das Notwendigste für ihren Gebrauch zu reduzieren. Sie müssen vielmehr mit einem erheblichen Sicherheitsspielraum ausgestattet sein.

Um Einschränkungen der Sicherheit und Risiken für die Verbraucher bei einer häufigen Verwendung von Mehrwegglasflaschen zu vermeiden, müssen Mehrwegglasflaschen – wie bereits oben für Mehrweggetränkemöbeln gefordert – von den Erfordernissen von Artikel 9 ausgenommen werden.

6. Zukünftige Kennzeichnungsvorschriften machen den Austausch sämtlicher heute im Einsatz befindlichen Mehrwegverpackungen erforderlich

Artikel 11 des Entwurfs sieht eine Reihe von Kennzeichnungsverpflichtungen vor, die Verpackungen heute nicht erfüllen. Da diese Kennzeichnungen gemäß Absatz 4 des Artikels unauslöschlich auf der Verpackung aufgebracht sein müssen, besteht keinerlei Möglichkeit, bereits heute im Einsatz befindliche Mehrwegverpackungen etwa mittels eines Etiketts nachzurüsten. Die Folge wäre, dass sämtliche heute im Einsatz stehenden Mehrwegverpackungen entsorgt und durch neue ersetzt werden müssten. Angesichts von derzeit geschätzt vier Milliarden in Umlauf befindlichen Mehrwegbierflaschen und ca. 150 Millionen Bierkästen ist klar, dass ein solcher Austausch weder finanziell noch angesichts begrenzter Produktionskapazitäten materiell bewerkstelligt werden kann. Außerdem wäre er aus ökologischer Sicht eine Farce. Für neue Mehrwegflaschen wäre zudem zu klären, ob eine unauslöschliche Kennzeichnung die mehrfache Nutzung und Reinigung von (bei 30 und mehr Umläufen) unbeschadet überstehen könnte.

Es ist daher zwingend erforderlich, bestehende Mehrwegverpackungen von den Erfordernissen von Artikel 11 auszunehmen.

7. Gemeinsamer Datenstandard für alle Mehrweggetränkerverpackungen und Aufbau einer Datenbank

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 sollen Verpackungen mit digital lesbaren Datenträgern versehen werden, die die Verfolgung der Verpackung und die Ermittlung derer Transporte und Umläufe erleichtern sollen. Um dies realisieren zu können, muss jede einzelne Verpackung mit einer eindeutigen, sie identifizierenden Kennzeichnung versehen werden. Mag das bei Getränkeverpackungen, die lediglich von einem Abfüller verwendet werden, noch irgendwie praktikabel sein, gerät dies bei Getränkeverpackungen, die in offenen Pools verwendet werden, an unüberwindbare Grenzen. Da jede in einem solchen Pool verwendete Getränkeverpackung von jedem an dem Pool beteiligten Abfüller verwendet werden kann, müssen sich sämtliche Abfüller auf einen einheitlichen Datenstandard für die Kennzeichnung des Gebindes einigen. Sie müssten darüber hinaus mit Geräten ausgestattet sein, die die Kennzeichnung im laufenden Betrieb erfassen können und es ist der Aufbau einer gemeinsamen Datenbank erforderlich, die alle Daten erfasst und verarbeitet – gegebenenfalls über Ländergrenzen hinweg. Eine solche Vorgehensweise würde die Branche mit kleinen, mittleren und großen Betrieben vor erhebliche

finanzielle, datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Fragen stellen. Demgegenüber ist für uns nicht erkennbar, welchen signifikanten Nutzen für die Verbraucher und die Umwelt diese Informationen bringen sollten, der einen solchen Aufwand gerechtfertigt.

So verständlich der Wunsch ist, Informationen über die Verwendung und den Verbleib von Mehrwegverpackungen zu erhalten: Wir halten dies für in der Praxis nicht realisierbar.

8. Komplexität im Getränkemarkt erhöht sich drastisch

Die in Artikel 26 formulierten Mehrwegziele sind jeweils für Abfüller und Letztvertreiber aufgestellt. Dies ist zwar grundsätzlich verständlich, da möglichst viele Marktbeteiligte auf die Quoten verpflichtet werden sollen. Die Marktbeziehungen zwischen Herstellern und Händlern sind jedoch komplex und bei steigenden Quoten wird dies dazu führen, dass sich mit Fortschreiten eines jeden Jahres Angebot und Nachfrage nach Einweg und Mehrweg nicht mehr ohne weiteres zur Deckung bringen lassen, weil entweder der Hersteller seine Quote bereits ausgeschöpft hat und deshalb die Nachfrage des Händlers nicht mehr bedienen kann oder andersherum der Händler bereits an den Grenzen seiner Quote angelangt ist und deshalb das Angebot des Herstellers nicht mehr abnehmen kann. Dies wird zwangsläufig zu zunehmenden Transportdistanzen führen.

Es ist daher anzustreben, die Quoten, so wie in Deutschland seit vielen Jahren geübt, auf den Gesamtmarkt zu beziehen.

9. Wiederverwendungsquoten für Sicherungsmaterial gefährden Ladungssicherheit

Artikel 26 Absatz 9 sieht Quoten für die Wiederverwendung von Palettenumhüllungen und Bändern zur Transportsicherung von Paletten vor. Die Wirkung solcher Mittel zur Sicherung von Ladungen wird dadurch erzielt, dass das Material gereckt wird und es infolge dessen eine Kraft auf die Ladung ausübt, die diese zusammenhält. Das Recken des Materials ist jedoch irreversibel, eine Wiederverwendung nicht möglich. Selbst wenn dies möglich wäre, bestünde bei Wiederverwendung dieser wichtigen Sicherungsmaterialien stets die Gefahr, dass diese durch frühere Verwendungen in einem Maß geschädigt sein könnten, dass sie nicht mehr in der Lage wären, ihre Sicherungsfunktion noch hinreichend zu erfüllen.

Aus Gründen der Sicherung aller am Transport von Gütern und am Straßenverkehr Beteiligten, sollte Artikel 26 Absatz 9 gestrichen werden.

10. Hinweis auf unverständliche Mehrfachregelungen oder inkonsistent verwendete Begrifflichkeiten

Artikel 13 sieht eine Reihe von Regelungen vor, die offenbar bereits an früherer Stelle des Entwurfs erwähnt werden, z.B. Kennzeichnungsvorschriften. Möglicherweise handelt es sich hierbei aber überhaupt nicht um Mehrfachregelungen, sondern um Regelungen, deren Adressat wegen inkonsistenter Verwendung der Begriffe „supplier“, „producer“, „manufacturer“ und „packaging“ unklar ist. Es besteht hier die Vermutung, dass sich die Regelungen von Artikel 13 an den „supplier“ (als Hersteller bzw. Lieferant des Verpackungsmaterials) richten und nicht, wie im Entwurf formuliert, an den „manufacturer“ (= Hersteller des verpackten Produktes). Die Unklarheit ist umso größer, als auch der Begriff „packaging“ im Lauf des Entwurfs für beides, das Verpackungsmaterial und das verpackte

Produkt, verwendet wird, obwohl die Begriffsbestimmung in Artikel 3 lediglich das Verpackungsmaterial umfasst. Eine Stellungnahme zu Artikel 13 ist deshalb noch nicht möglich.

Artikel 13 ist dringend zu überarbeiten.

11. Drohende Zerschlagung der etablierten Mehrwegsysteme in Deutschland

Mehrwegverpackungen sollen zukünftig in Systemen geführt werden, die in Artikel 23 und 24 und insbesondere Anhang VI näher beschrieben sind. Hier wird von theoretischen Modellen ausgegangen, wie sie in Europa noch nicht existieren. Die heute in Deutschland etablierten Mehrweglösungen sind unter völlig anderen Prämissen entstanden, groß und erfolgreich geworden. Sie können diese neuen Anforderungen nicht erfüllen.

Wir halten es nicht für möglich, die bestehenden Mehrwegpools an diese Anforderungen anzupassen. Dies gilt insbesondere für offene Pools, deren wesentliches Merkmal es ist, offen zu sein und jedem jederzeit unbürokratisch Zugang zu ihnen zu gewähren. In einem solchen System gibt es beispielsweise weder den geforderten Systembetreiber, noch eine strenge Verwaltungsstruktur. Sie sind auch nicht erforderlich für das Funktionieren der Pools. Beides nachträglich in ein bestehendes System einzufügen, würde hohe Investitionen erfordern, ohne einen Nutzen zu bringen. Im schlimmsten Fall würde dadurch das bestehende System zerstört, weil es zu bürokratisch würde und seine Flexibilität verlöre. Der Versuch, wie ebenfalls gefordert, nachträgliche Verpackungs- und Produktbeschränkungen in ein bestehendes System einzuführen, würde die Abfüller mit unpassenden Verpackungen und Produkten überfordern, weil sie die Kosten für einen Austausch aller Verpackungen bzw. für die Entwicklung eines eigenen produktbezogenen Systems für diese Produkte nicht tragen können. Sollten diese Anforderungen bestehen bleiben, wäre das bestehende deutsche Mehrwegsystem in seiner Existenz gefährdet.

Da die erfolgreichen deutschen Mehrwegsysteme, insbesondere bei Bier, bereits heute zu wesentlich höheren Mehrwegquoten führen als in Artikel 26 des Entwurfs geplant, und zudem sehr hohe Umlaufzahlen erreichen, müssen sie dringend vor negativen Eingriffen und drohender Destabilisierung geschützt werden. Beim Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehende Mehrweglösungen sind daher von den Anforderungen der Artikel 23 und 24 auszunehmen.

12. Überregulierung bereits anderweitig geregelter Sachverhalte und Schaffung eines neuen Bürokratiemonsters

Anhang VI Teil B beinhaltet Anforderungen an die Aufbereitung wiederverwendbarer Verpackungen, die im Fall von Lebensmitteln Gegenstand des betriebsindividuellen HACCP-Konzeptes des Lebensmittelherstellers sind. Die Vorschriften hierzu sind bereits an anderer Stelle des EU-Rechts geregelt und sollten deshalb in dieser Verordnung nicht nochmals geregelt werden, zumal Sicherheit und Hygiene bei der Wiederverwendung nicht Gegenstand des Umwelt- und Verpackungsrechts sind.

Anhang VII legt ein Konformitätsverfahren mit technischer Dokumentation und entsprechender Erklärung für Verpackungen fest. Auch an dieser Stelle ist nicht klar, an wen sich die Anforderungen richten, wenn der „manufacturer“ angesprochen ist. Nach unserem Verständnis müssten diese Anforderungen, wenn schon, dann an den „supplier“, also denjenigen, der für die Herstellung des Verpackungsmaterials zuständig ist, gerichtet werden.

Problematisch ist, dass die wesentlichen Anforderungen des Anhangs VII erst im Lauf der Zeit mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden sollen und bestehende Verpackungen diesen Anforderungen aller Voraussicht nach nicht genügen werden. Eine Anpassung von im Einsatz befindlichen Mehrwegverpackungen an nachträglich eingeführte Anforderungen wird jedoch nicht möglich sein und im schlimmsten Fall den Austausch dieser Verpackungen erforderlich machen. Dass dies bei Milliarden von umlaufenden Mehrwegglasflaschen und hunderter von Millionen Mehrwegkästen für Getränke in Deutschland angesichts begrenzter Fertigungskapazitäten nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Zudem wäre es ökonomisch und ökologisch unsinnig.

Bestehende Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen, sind daher von den Anforderungen von Anhang VII auszunehmen.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es des bürokratischen Aufwands von Anhang VII bei Mehrweggetränkeverpackungen überhaupt bedarf. Da diese entsprechend der Vorgaben des Fertigpackungsrechts, bei offenen Pools sogar von verschiedenen Abfüllern, reproduzierbar befüllt werden können müssen, halten sie bereits heute enge technische Spezifikationen ein. Diese Spezifikationen wurden im Wesentlichen zwischen den Flaschenproduzenten und den Getränkeherstellern vereinbart, da diese am besten einschätzen können, welchen Erfordernissen die Flaschen genügen müssen. Es sollte deshalb dringend vermieden werden, bewährte Spezifikationen der Industrie durch politische Einflussnahme zu beschädigen.

Mehrweggetränkeverpackungen sollten deshalb von den Anforderungen des Anhangs VII ausgenommen werden. Analoges gilt auch für Anhang IV, der die Beurteilungsmethodik zur Minimierung von Verpackungen beschreibt. Im Fall von Mehrweggetränkeverpackungen übersteigt der bürokratische Aufwand den Nutzen immens.

13. Zerstörung der etablierten Pfand- und Rücknahmesysteme in Deutschland

Artikel 44 und 45 und insbesondere Anhang X listen zukünftig einzuhaltende Anforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme auf, die von den derzeit in Deutschland im Einsatz befindlichen Systemen – sowohl Mehrweg, als auch Einweg – nicht eingehalten werden. Wir bezweifeln jedoch stark, dass es möglich ist, die in Deutschland bestehenden Pfand- und Rücknahmesysteme an die geplanten Anforderungen anzupassen, da die geplante Struktur der Systeme, die beispielsweise einen einzigen Systembetreiber vorsehen, nicht mit der Realität in Deutschland kompatibel ist. Insbesondere kollidieren die neuen Anforderungen mit der Finanzierungssystematik der deutschen Systeme und würden daher deren komplette Neuerschaffung notwendig machen. Aus der Erfahrung mit der Einrichtung des deutschen Einwegpfandsystems wissen wir, dass beim Aufsetzen eines solchen Systems Kosten in Höhe von mehreren Milliarden Euro entstehen. Vor dem Hintergrund der hohen Sammel- und Wiederverwendungsquoten, die die deutschen Pfand- und Rücknahmesysteme bereits heute realisieren, wäre das Erfordernis, diese neu erschaffen zu müssen, völlig unverhältnismäßig und zudem auch vollkommen überflüssig. Es kann nicht Ziel der EU und der Bundesregierung sein, dass das derzeit größte und erfolgreichste Rücknahmesystem für Getränkeverpackungen zerstört wird.

Es ist daher dringend erforderlich, bestehende Pfand- und Rücknahmesysteme von den Regelungen der Artikel 44 und 45 sowie von Anhang X auszunehmen.

14. DRS als Handelsbarrieren

Anhang X, der die Mindestanforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme regelt, führt unter b) auf, dass Wirtschaftakteure an einem solchen System teilnehmen können, sofern sie Verpackungen, die zu einer unter das System fallenden Verpackungsart oder -kategorie gehören, auf dem Markt bereitstellen. Für die Marktbeteiligten eines Mitgliedstaates wäre es ein Leichtes, sich auf Verpackungsformen zu verständigen, die Hersteller aus den anderen Mitgliedstaaten nicht verwenden. Diese Hersteller hätten somit keinerlei Möglichkeit, ihre Produkte auf dem infrage stehenden Markt zu vertreiben, da dieser mittels der Regeln des Deposit Refund System (DRS) für ausländische Anbieter abgeschottet wäre. Die Verwendung jeweils anderer Verpackungen für verschiedene Zielmärkte schließt sich jedenfalls bei Mehrwegverpackungen aus, da hierdurch die Verpackungsvielfalt massiv erhöht würde, womit die Komplexität der Handhabung dieser Verpackungen und der Sortieraufwand ins Unermessliche steigen würden.

Die Mindestanforderungen an DRS sind daher weniger eng zu fassen und es muss den Marktbeteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, neue Verpackungsformen in bestehende DRS integrieren zu können.

Die deutsche Getränkewirtschaft, allen voran die Brauereien, haben über Jahrzehnte große Anstrengungen geleistet, das umweltfreundliche Mehrwegsystem in Deutschland zu etablieren, zu erhalten und weiter auszubauen. Der deutsche Biermarkt ist Vorreiter und Spitzenreiter bei der Mehrwegnutzung. Die deutsche Brauwirtschaft erfüllt und übertrifft als einzige Branche der Getränkewirtschaft die Zielvorgabe der Bundesregierung, wonach mindestens ein Mehrweganteil von 70 Prozent über alle Produktkategorien hinweg erreicht werden soll. Der Anteil des in Mehrwegverpackungen abgefüllten Biers lag auch ohne Fassbier nach Angaben des Umweltbundesamtes zuletzt stabil bei 79 Prozent. Wir dürfen es nicht zulassen, dass dieses erfolgreiche und umweltfreundliche System in Deutschland gefährdet oder gar zerstört wird.

Berlin, März 2023